

Liebe Mitglieder unserer Siedlergemeinschaft,

Ich möchte mich als bisheriger 1. Vorsitzender unserer Siedlergemeinschaft mit einem wichtigen Anliegen an Sie wenden.

Die anhaltende Corona-Pandemie setzt uns allen zu, auch unserer Vereinsarbeit. Neben den ausgefallenen Laternenfesten und dem Osterfeuer mussten wir auch 2021 auf die Durchführung einer Mitgliederversammlung verzichten.

Damit konnten wir nicht mehr persönlich über unsere Vereinsarbeit berichten. Doch diese hat - nun weniger sichtbar - auch in den letzten zwei Jahren stattgefunden. Hier möchte ich insbesondere die Freud- und Leidarbeit, die laufenden Gefährdungsbegehungen unserer Grünflächen und nicht zuletzt die stets aufmunternde Siedlerpost erwähnen.

All dies und - hoffentlich künftig auch wieder unsere Feierlichkeiten - sind nur aufgrund des Engagements von Siedlungs- und Vorstandsmitgliedern möglich.

Infolge der ausgefallenen Mitgliederversammlungen konnten in 2020 und 2021 auch die Neuwahlen der Vorstandsämter, des Kassenwarts und der Beisitzer/innen nicht erfolgen. Die Corona-Verordnungen haben stattdessen die Laufzeit der Ämter „automatisiert“ bis zum 31.12.2021 verlängert.

Somit sind im Jahr 2022 alle Ämter neu zu wählen. Ursprünglich hatten wir beabsichtigt, für Ende Januar zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Wir werden dies jedoch aufgrund der aktuellen Entwicklung in das Frühjahr verschieben müssen.

Uns werden dann auch personelle Veränderungen beschäftigen. Einige Vorstandsmitglieder sind bereit, auch im dann neu zu wählenden Vorstand mitzuarbeiten. Andere scheiden zum Jahresende auf ihren Wunsch dauerhaft aus. Unsere Schriftführerin, Christina Neidhold, die immer die Sitzungsprotokolle verfasst hat, wird nicht erneut kandidieren. Auch ich werde mich infolge neuer beruflicher Herausforderungen, die mit vielen Reisen verbunden sind, nicht erneut zur Wahl stellen. Somit werden nach derzeitigem Stand zumindest ein/e neue/r Schriftführer/in, ein/e Kassenwart/in und ein/e neue/r 1. Vorsitzende/r benötigt. Ich möchte betonen, dass der Vorstand ein tolles und nettes Team ist, die Arbeit hat uns immer viel Spaß gemacht. Auch ist der notwendige zeitliche Einsatz aufgrund der guten Arbeitsteilung überschaubar. Daher sollte die Nachbesetzung der offenen Positionen auf Basis eines Potenzials von 250 Vereinsmitgliedern eigentlich nicht schwerfallen.

Angesichts der in der Vergangenheit oft nicht einfachen Nachbesetzung von Ämtern haben wir einvernehmlich beschlossen, den im kommenden Jahr neu zu wählenden 1. und 2. Vorsitzenden ab Amtsübernahme eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- € für den 1. Vorsitzenden und 50,- € für den 2. Vorsitzenden zu zahlen. Damit wollen wir unsere Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck bringen.

Ohne einen gewählten und eingetragenen Vorstand wäre das Amtsgericht gehalten, unsere Siedlergemeinschaft im Laufe des nächsten Jahres aufzulösen. Damit würden alle o. g. Vereinsaktivitäten auf Dauer entfallen. Auch der Siedlungscontainer und die übrigen Aufbauten auf dem Festplatz sowie die Spielgeräte auf dem Spielplatz müssten zu Lasten der Vereinskasse zurückgebaut werden. Die Begutachtung der Sickerflächen und der Bäume auf unseren Gemeinschaftsflächen müsste dann der Verband für Wohneigentum von Hamburg-Fuhlsbüttel aus übernehmen. Dies hätte infolge Wegfalls der ehrenamtlichen Arbeit Kostensteigerungen zur Folge, die zu einer höheren Siedlerumlage führen würden. Außerdem entfielen Ansprechpartner vor Ort und entsprechend kurze Wege.

Ich möchte Ihnen daher sehr ans Herz legen, sich in den nächsten Wochen zu überlegen, ob Sie sich vorstellen können, sich in unserem tollen Team zu engagieren. Sprechen Sie hierüber in Ihren Familien und mit Ihren Nachbarn. Es wäre doch sehr schade, wenn der Verein nach erfolgreicher 75-jähriger Arbeit und damit ein gutes Stück Nachbarschaftskultur abgewickelt werden müssten.

Umseitig haben wir Ihnen eine kurze Beschreibung der Ämter und deren Aufgaben aufgelistet. Sehr gern stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung und können gern auch Sprechzeiten des Vorstandsteams anbieten.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesundes Neues Jahr!

Ihr Dirk Janssen
Sandheide 4, 121149 Hamburg

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart und mehreren Beisitzern.

Aufgaben Kassenwart/in

- alle Ein- und Ausgänge (Bank, Überweisungen, bare Ein- und Ausgänge) in Ein- und Ausgabenlisten eintragen, diese werden jedes Jahr neu angelegt.
- Rechnungen überweisen, bzw. die, die über Umlage bezahlt werden, an den Verband mailen
- Bareinzahlungen und Auszahlungen
- Mitglieder Ein- und Ausgänge an den Verband und an die entsprechenden Zeitungsausträger mailen
- 1x im Jahr Geld an die Austeiler überweisen (am Anfang des Jahres fürs abgelaufene Jahr)
- bei anstehenden Festen Geld an die Einkäufer überweisen/auszahlen, entsprechende Listeneintragung vornehmen, Wechselgeld bereitlegen
- Der Revisor kontrolliert 1x im Jahr vor der JHV
- auf der JHV ein Protokoll über das vergangene Jahr präsentieren.

Aufgaben Schriftführer/in

- Protokolle der Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlung erstellen
- die SIPO (ca. 5-7 mal pro Jahr) verfassen, sowie die Verteilung der Verbandszeitung/Sip organisieren
- eingehende Emails beantworten

Aufgaben 1. und 2. Vorsitzende/r Teilauszug aus Satzung

- Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung, dem 2. Vorsitzenden obliegt dies stellvertretend.
- Der Vorstand führt die Geschäfte der SGF, wie sie nach der Satzung im § 2 festgelegt sind. Er ist für seine Geschäftsführung der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- Der Vorstand ist berechtigt, von den Siedlern Umlagen für die Unterhaltung und Neueinrichtung von Gemeinschaftsanlagen zu erheben, soweit die SGF als Aufschließungsgemeinschaft dazu aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist oder wird.
- Der Vorstand entscheidet erforderliche Beauftragungen im Wert von bis zu 5.000,- € je Einzelauftrag. Über größere Beauftragungen entscheidet die Mitgliederversammlung, ausgenommen hiervon sind Aufträge zur laufenden Unterhaltung nach Abs. 3 sowie bei Not und Gefahr.
- Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und werden in das Vereinsregister eingetragen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- Beide sind im Verhältnis zur SGF an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes im Sinne des § 10 gebunden. Die Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen, wobei der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und ein oder mehrere Beisitzer in Jahren mit gerader Jahreszahl und der 2. Vorsitzende, der Hauptkassierer und ein oder mehrere Beisitzer in Jahren mit ungerader Jahreszahl zu wählen sind. Ihre Abberufung ist jederzeit durch Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 8 Abs.2) möglich.
- Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, max. jedoch 12 Monate nach schriftlich erklärter Amtsniederlegung. Soweit seitens der Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig ein neuer 1. bzw. 2. Vorsitzender gewählt wird, ist ein amtlicher Notvorstand zu bestellen.